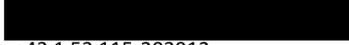


An
alle Bundesministerien,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Verfassungsgerichtshof,
die Parlamentsdirektion,
die Präsidentschaftskanzlei,
den Rechnungshof,
die Volksanwaltschaft
sowie die Sektionen I bis IV, VI und VII
des Bundeskanzleramtes

Geschäftszahl: 2025-0.015.115

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at



+43 1 53 115-203912
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024; Rundschreiben

Das am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, [BGBl. I Nr. 5/2024](#),¹ wird im Wesentlichen mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Gemäß diesem Bundesgesetz wird dem B-VG ein neuer Art. 22a eingefügt, der eine *proaktive Informationsverpflichtung* der mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, der Organe der Gerichtsbarkeit sowie der Gesetzgebungsorgane des Bundes und ihrer Hilfsorgane normiert (Abs. 1). Außerdem wird jedermann ein *Recht auf Zugang zu Informationen* gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen (Abs. 2) und gegenüber rechnungshofkontrollierten, weil staatsnahen Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (Abs. 3) eingeräumt, soweit nicht ihre Geheimhaltung zum Schutz bestimmter Interessen erforderlich ist. Die

¹ Vgl. zu dem in der Fassung eines gesamtändernden Abänderungsantrages beschlossenen Gesetz ([Beilage 1](#)) die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, [AB 2420 BlgNR 27. GP](#), S 11 ff ([Beilage 2](#)).

Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG und die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder treten außer Kraft. Das gleichzeitig erlassene, auf die neue Bedarfskompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Informationsfreiheit (Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG) gestützte Informationsfreiheitsgesetz – IFG enthält nähere Durchführungsbestimmungen zu diesen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung der Informationsfreiheit weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf Folgendes hin:

1. Proaktive Veröffentlichungspflicht

Veröffentlichungspflichtige

Verwaltungsorgane

Gemäß § 4 Abs. 1 iVm. § 1 IFG iVm. Art. 22a Abs. 1 B-VG sind zunächst die „mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung² betrauten Organ[e]“ zur *proaktiven* (ohne vorhergehenden Antrag vorzunehmenden, selbständigen) Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse verpflichtet. Veröffentlichungspflichtig sind damit alle *Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn*.

Verpflichtet ist das jeweilige *Organ* (als Bündel von Kompetenzen und Organisationseinheit), nicht der einzelne Organwalter (die konkrete Person). Der Begriff des „Organs“ gemäß den genannten Bestimmungen ist insofern gleichbedeutend mit jenem des Art. 20 Abs. 4 und 5 B-VG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 5/2024.³ Wer für das Organ zu handeln befugt ist, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Im Rahmen der Organisationskompetenz können bei Bedarf auch spezialisierte Einheiten mit der Besorgung der Angelegenheiten der Informationsveröffentlichung und -erteilung für das Organ betraut werden.

² Auch Gemeinde- und sonstige (nicht-territoriale) Selbstverwaltung (Art. 120a ff B-VG) sind entweder Bundes- oder Landesverwaltung im Sinn des B-VG, vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 12.

³ Zu Art. 20 Abs. 4 B-VG vgl. *Wieser*, Art 20 Abs 4, in: Korinek/Holoubek ua. (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001], Rz. 25.

Als „Geschäfte der Verwaltung“ bzw. Verwaltungsaufgaben⁴ gelten Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung (inklusive der sogenannten schlichten Hoheitsverwaltung)⁵ und der Privatwirtschaftsverwaltung. Was unter dem Begriff der Verwaltung zu verstehen ist, hängt nach der jüngeren, von seiner früheren zum Teil abweichenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) von einer Reihe von Faktoren ab, die im Kern funktionelle und organisatorische Nahebeziehungen zum Staat betreffen.⁶ Auf die Entwicklung der Auslegung des Verwaltungsbegriffs durch die Praxis kann hier nur verwiesen werden.

Informationspflichtig sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (§ 1 Z 1 IFG), die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind. Verpflichtet sind neben den *Verwaltungsorganen im organisatorischen Sinn* demnach auch die funktionelle Verwaltung im Bereich der Gesetzgebungsorgane des Bundes und der Länder (*Parlamentsverwaltung*)⁷, ebenso wie die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigende (*monokratische*) *Justizverwaltung* durch Gerichte und Staatsanwälte. Universitätsorgane werden von der Rsp ebenfalls als funktionelle Verwaltungsorgane qualifiziert.⁸

Eine Ausnahme (nur) von der proaktiven Veröffentlichungspflicht gilt aufgrund ihrer beschränkten technischen und juristischen Kapazitäten für Organe von *Gemeinden* mit weniger als 5 000 Einwohnern (Art. 22a Abs. 1 letzter Satz B-VG).⁹ Gemeindeverbände sind hingegen auch dann proaktiv informationspflichtig, wenn ihre Mitgliedsgemeinden gemeinsam über weniger als 5 000 Einwohner verfügen.

Für die nicht-territorialen (sonstigen) *Selbstverwaltungskörper* (Art. 120a ff B-VG, § 1 Z 2 IFG), gilt die Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung mit der Maßgabe, dass Informationen aus dem eigenen Wirkungsbereich definitionsgemäß nicht im „allgemeinen Interesse“ liegen;¹⁰ für dieses Ergebnis spricht auch eine systematische Zusammenschau mit der

⁴ Zum Begriff der „Geschäfte“ vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 12; der Begriff der „Aufgaben“ wurde aus terminologisch-systematischen Gründen ersetzt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

⁵ Vgl. VwGH 21.12.2023, Ro 2021/04/0010, Rz. 39.

⁶ Vgl. VfGH 5.10.2023, G 265/2022; VfGH 14.12.2023, G 328/2022 ua.

⁷ Vgl. VfSlg. 20.446/2021.

⁸ Vgl. VwGH 12.12.2022, Ro 2021/10/0009.

⁹ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 12 und 17.

¹⁰ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 12 und 17; aA *Bußjäger* in: *Bußjäger/Dworschak* (Hrsg.), *Kommentar zum IFG* (2024), Art. 22a B-VG Rz. 22; *Miernicki*, *IFG – Informationsfreiheitsgesetz* (2024), Art. 22a B-VG K18.

entsprechenden Einschränkung des Auskunftsrechts im eigenen Wirkungsbereich auf ihre Mitglieder gemäß Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG.

Außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehende natürliche und juristische Personen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (insbesondere „Beliehene“), unterliegen der Veröffentlichungspflicht, soweit sie diese Aufgaben besorgen (§ 1 Z 3 IFG).¹¹ Die gemäß Art. 22a Abs. 3 B-VG (nur) zur Information auf Antrag verpflichteten staatsnahen Privaten unterliegen hingegen – mangels Nennung in § 4 IFG bzw. Art. 22a Abs. 1 B-VG – nicht der Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung, soweit sie nicht Verwaltungsaufgaben besorgen.

Gerichtsbarkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG iVm. Art. 22a Abs. 1 B-VG unterliegen auch die Organe der *ordentlichen Gerichtsbarkeit* (einschließlich der *Staatsanwälte*, vgl. Art. 90a B-VG), die *Verwaltungsgerichte*, der *Verwaltungsgerichtshof* und der *Verfassungsgerichtshof* der proaktiven Informationspflicht. Die Gerichtsbarkeit umfasst auch die *kollegiale Justizverwaltung*;¹² die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen zählt ebenfalls zur Gerichtsbarkeit. Abweichungen vom allgemeinen Regime des IFG gelten für die Form der gerichtlichen Veröffentlichungen (siehe unten S 12).

Gesetzgebung des Bundes und Hilfsorgane

Die Organe der Bundesgesetzgebung (*Nationalrat*, *Bundesrat*) und ihre Hilfsorgane (*Rechnungshof*, *Volksanwaltschaft*) werden zwar nicht gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG, aber in ihrem jeweiligen Regelungszusammenhang (vgl. Art. 30 Abs. 7, Art. 121 Abs. 5 und Art. 148e B-VG) ebenfalls zur proaktiven Informationsveröffentlichung verpflichtet. Nicht zur Veröffentlichung verpflichtet sind demgegenüber die Landtage und ihre Hilfsorgane (Landesrechnungshöfe und Landesvolksanwaltschaften). Die Normierung einer Veröffentlichungspflicht für diese Organe liegt in der Verfassungsautonomie der Länder.¹³

Die Pflicht zur Veröffentlichung obliegt nur dem jeweils genannten Organ; die einzelnen Abgeordneten des Nationalrates bzw. des Bundesrates, ihre Ausschüsse oder gar die parlamentarischen Klubs sind nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach diesen

¹¹ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 12.

¹² Vgl. zB VfSlg. 19.825/2013 mwN.

¹³ Vgl. *Bußjäger*, aaO, Art 22a B-VG Rz. 8; *Miernicki*, aaO, Art 22a B-VG K21.

Bestimmungen verpflichtet. Die näheren Regelungen werden nicht im IFG getroffen, sondern sind in den jeweiligen näheren Bestimmungen¹⁴ in der Legisvakanz vorzusehen.

Zuständigkeit

Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich

Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen im Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich der informationspflichtigen Organe (vgl. § 1 IFG und die Definition der Information gemäß § 2 Abs. 1 IFG). „Wirkungsbereich“ zielt dabei tendenziell auf den hoheitlichen, „Geschäftsbereich“ auf den privatwirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Tätigkeitsbereich insbesondere der privaten Informationspflichtigen ab. Die Informationspflichten gelten demgemäß im Rahmen der jeweiligen *Zuständigkeiten*.¹⁵

Ursprungsprinzip

Zur Veröffentlichung verpflichtet sind diejenigen Organe, die die Information von allgemeinem Interesse „erstellt oder in Auftrag gegeben haben“ (§ 3 Abs. 1 IFG). Es gilt das *Ursprungs- bzw. Herkunftsprinzip*. Andere Organe, die über diese Werke verfügen oder bei denen sie sich faktisch befinden, sind nicht veröffentlichungspflichtig.

Wurde eine Information von mehreren Organen beauftragt (vgl. § 5 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986), ist jedes Organ hinsichtlich des von ihm beauftragten Teiles veröffentlichungspflichtig. Der Fall der gemeinsamen Erstellung einer Information durch mehrere Organe ist gesetzlich nicht explizit berücksichtigt. Die Veröffentlichungspflicht gilt daher *argumentum lege non distinguente* für alle erstellenden Organe; ein koordiniertes Vorgehen, insbesondere bei der vorzunehmenden Interessenabwägung, erscheint zweckmäßig.

¹⁴ Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975; Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988; Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948; Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433/1982; vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 14 ff.

¹⁵ Vgl. ausführlich *Bußjäger*, aaO, § 1 IFG Rz. 2 ff.

Informationen von allgemeinem Interesse

Information

Gegenstand der Veröffentlichungspflicht sind „Informationen von allgemeinem Interesse“. Als *Information* wird zunächst gesetzlich „jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“ definiert (§ 2 Abs. 1 IFG). „*Aufzeichnung*“ impliziert ein auf einem Trägermedium (zB auf Papier oder einem sonstigen Datenträger) oder in einer sonstigen Form (zB Speicherung in einer Cloud, E-Mail) festgehaltenes Substrat. Bloßes Wissen oder bloße Wahrnehmungen sind für sich nicht als aufgezeichnet anzusehen. In den Erläuterungen ist von „Dokument“ bzw. „Akt“ (gemeint wohl: dessen Inhalte) die Rede;¹⁶ diese mögen typische Aufzeichnungen darstellen, die gesetzliche Definition ist allerdings weiter. Eine Aufzeichnung muss auch nicht Akteninhalt sein, um als Information im Sinn des IFG zu gelten.¹⁷

Eine Information gemäß IFG muss „*amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienen*“. Dies bedeutet, dass sie in Zusammenhang mit der hoheitlichen, privatwirtschaftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit des informationspflichtigen Organs stehen muss. Ob dies der Fall ist, hängt von seiner Zuständigkeit bzw. seinem Tätigkeitsbereich bzw. Unternehmensgegenstand ab.¹⁸ Im Fall rein persönlicher Aufzeichnungen fehlt ein solcher Zusammenhang. Weiteren inhaltlichen Schranken unterliegt der Informationsbegriff aber nicht. Auch rechtliche Informationen können unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Informationen im Sinn des IFG sein.

Nur bereits an sich *vorhandene und verfügbare* Informationen sind als Informationen im Sinn des IFG zu qualifizieren. Sind erst Erhebungen, Recherchen, besondere Aufbereitungen oder Erläuterungen zu ihrer Erstellung nötig, handelt es sich ebenso wenig um Informationen im Sinn des Gesetzes wie im Fall unfertiger Informationen (ua. im Fall

¹⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17.

¹⁷ Ausführlich und mit zahlreichen Bsp. wie Schrift auf Papier, Zeichnung, Festplatte, USB-Stick, Cloud, CD, Mikrofilm, Kalendereinträge, Fahrtenbücher uvam. vgl. *Miernicki*, aaO, § 2 K2 ff.

¹⁸ Vgl. *Miernicki*, aaO, § 2 K5.

ausschließlich persönlicher bzw. nicht im vorgesehenen Dienstweg genehmigter Vorentwürfe).¹⁹

Allgemeines Interesse

Von „*allgemeinem Interesse*“ ist die Information, wenn sie „*einen allgemeinen Personenkreis*“ betrifft „*oder für einen solchen relevant*“ ist (§ 2 Abs. 2 IFG). Demonstrativ („insbesondere“) werden „solche [!] Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge“ als Beispiele angeführt. „Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVerGG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse“ (§ 2 Abs. 2 letzter Satz IFG).

Das Adjektiv „allgemein“ bedeutet gemäß anderen Bestimmungen des B-VG etwa unspezifisch²⁰ bzw. nach keinem anderen Kriterium abgegrenzt als dem Gebiet;²¹ daraus lässt sich für den vorliegenden Regelungszusammenhang nur bedingt etwas gewinnen. Nach den Erläuterungen soll die „Relevanz für die Allgemeinheit“²² ausschlaggebend sein, die sich nach ihrer „Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist“, bemisst.²³ Einerseits wird auf die *Größe des tangierten Personenkreises*, andererseits auf seine *Allgemeinheit* abgestellt. Ein abstrakter (nicht von vornherein bestimmter oder bestimmbarer) Personenkreis in der Bevölkerung bzw. in Bevölkerungsgruppen muss betroffen bzw. an der Information interessiert sein.²⁴ Subjektive Einzelinteressen genügen nicht. An internen Informationen ist ein allgemeines Interesse zwar nicht von vornherein ausgeschlossen,²⁵ freilich wird ein solches aber etwa an Informationen zum inneren Dienstbetrieb oder anderen dienstrechtlichen Informationen in aller Regel nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres anzunehmen sein; auch zahlreiche öffentlich Bedienstete erfüllen den Begriff der Allgemeinheit nicht. Ausweislich der Erläuterungen gilt dies auch

¹⁹ Unter Verweis auf die Rsp des EGMR zum Kriterium „ready and available“ vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17.

²⁰ Vgl. in dem Sinn etwa Art. 10 Abs. 1 Z 7, Art. 78a und Art. 102 Abs. 2 B-VG: „erste allgemeine Hilfeleistung“; vgl. zB auch Art. 11 Abs. 2 B-VG „allgemeinen Bestimmungen“.

²¹ Vgl. zB Art. 6 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 61 Abs. 1 B-VG iZm. „allgemeine Vertretungskörper“.

²² Vgl. den auch dort im Rahmen eines großen Ermessensspielraums auslegungsbedürftigen Begriff des Schadens für „die Allgemeinheit“ in Art. 18 Abs. 3, Art. 79 Abs. 5, Art. 97 Abs. 3 und Art. 102 Abs. 5 B-VG.

²³ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17.

²⁴ Vgl. *Bußjäger*, aaO, § 2 Rz. 10; zT aA *Miernicki*, aaO, § 2 K21.

²⁵ Vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083.

für Informationen aus dem eigenen Wirkungsbereich der sonstigen Selbstverwaltungskörper.²⁶

Von allgemeinem Interesse sind Informationen nur dann, wenn sie *aktuell und relevant* sind.²⁷ Auch außer Kraft getretene oder in der Sache überholte Informationen (zB Rechtsvorschriften oder Erlässe) können diese Kriterien uU noch erfüllen, wenn etwa weiterhin auf sie verwiesen wird, sie in bestimmten Fällen noch anwendbar oder sonst relevant sind (insbesondere als historische Auslegungshilfe; vgl. zB die Dokumentation außer Kraft getretener Rechtsvorschriften im Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS).

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher informationspflichtiger Organe und Einrichtungen und der Bandbreite ihrer Informationen sind die gesetzlichen Begriffsdefinitionen notwendig abstrakt und die Beispiele nur illustrativ. Selbst die gesetzlich genannten Informationstypen liegen nicht ausnahmslos, sondern nur in der Regel im allgemeinen Interesse. Nur „solche“ von den informationspflichtigen Organen erstellte oder in Auftrag gegebene Informationen (ua. die im Gesetz angeführten „Studien, Gutachten, Umfragen und Stellungnahmen“), die eben von allgemeinem Interesse sind, sind zu veröffentlichen. Soweit es sich bei diesen Informationskategorien um Rechtsbegriffe handelt (vgl. die Tatbestandselemente im außer Kraft tretenden Art. 20 Abs. 5 B-VG), sind diese im herkömmlichen Rechtssinn, im Übrigen gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen. Die Bezeichnung bzw. Zuordnung zu einer der genannten Kategorien ist aber letztlich nicht ausschlaggebend, um eine Information von allgemeinem Interesse zu identifizieren. Daher erübrigt sich eine trennscharfe inhaltliche Abgrenzung. Im Gesetz werden mögliche in Frage kommende Informationskategorien ohnehin bloß beispielhaft und nicht abschließend genannt.²⁸

Auch im Fall der von den Informationspflichtigen abgeschlossenen *Verträge* unter der gesetzlichen, gemäß vergaberechtlichen Berechnungsregeln zu bestimmenden Wertgrenze von 100.00 Euro ist das Vorliegen eines allgemeinen Interesses daran zu prüfen. Verträge über diesem Schwellenwert gelten gesetzlich jedenfalls als Informationen von allgemeinem Interesse. Unter den uneingeschränkten Begriff „Verträge“ fallen zivil- und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (zB

²⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 12.

²⁷ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17.

²⁸ Ausführlich zur Abgrenzung *Bußjäger*, aaO, § 2 Rz. 13 ff; *Miernicki*, aaO, § 2 K28 ff.

Verwaltungsübereinkommen, Gemeindeverbände gemäß Art. 116a B-VG, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG oder Art. 116b B-VG) jeder Art.²⁹

Zusammenfassend muss eine Information von allgemeinem Interesse für so viele Bürger interessant sein, dass dies eine allgemein zugängliche, idR über den eigenen Wirkungsbereich hinausgehende Veröffentlichung in einem bundesweiten Register (bzw. den Aufwand dafür und die Verpflichtung dazu) zu rechtfertigen vermag. Ein relativ großer *Auslegungsspielraum* der veröffentlichungspflichtigen Organe ist dabei anzunehmen. Der zum Teil bereits freiwillig geübten Veröffentlichungspraxis auf eigenen Internetseiten dürfte eine gewisse Indizwirkung zukommen, für welche Informationen ein allgemeines Interesse angenommen wird. Vor dem Hintergrund, dass auch nicht veröffentlichte Informationen individuell angefragt werden können, erscheint eine allzu strenge Interpretation uU wenig zweckmäßig; potenziell entgegenstehende Geheimhaltungsgründe bleiben ohnehin zu prüfen.

Geheimhaltungsinteressen

Wenn eine Information von allgemeinem Interesse von der potenziell veröffentlichungspflichtigen Stelle identifiziert wurde, ist von dieser in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob ihrer Veröffentlichung der erforderliche Schutz eines (verfassungs)gesetzlich normierten Geheimhaltungsinteresses entgegensteht. Entsprechende *Ausnahmen* von der Veröffentlichungspflicht sind in der einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmung des § 6 IFG zu Art. 22a Abs. 1 iVm. Abs. 2 B-VG normiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder § 6 IFG noch Art. 22a Abs. 1 bis 3 B-VG allgemeine *Geheimhaltungspflichten* normieren, sondern nur als (verfassungs)gesetzliche Schranken die Informations- bzw. Veröffentlichungspflicht begrenzen.

Geheimhaltungsverpflichtungen ergeben sich nicht daraus, sondern allenfalls aus anderen Bestimmungen (Materiengesetzen), die innerhalb dieser Schranken vorgesehen sein dürfen (zB Dienstrechtvorschriften, Datenschutzrecht, Unionsrecht, Urheberrecht etc.).

Die in den genannten Bestimmungen verfassungsgesetzlich festgelegten und einfachgesetzlich präzisierten öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen (vgl. *zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe, nationale Sicherheit, umfassende*

²⁹ Vgl. *Bußjäger*, aaO, § 2 Rz. 18 f; *Miernicki*, aaO, § 2 K38 f.

Landesverteidigung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Vorbereitung einer Entscheidung, Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers, Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen [insbesondere Datenschutz] gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG) beruhen im Wesentlichen auf dem entsprechenden Katalog des Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Tatbestände wurden primär systematisch neu justiert und an die sonstige Terminologie des B-VG angepasst.³⁰ Auf die Rsp und Literatur dazu kann daher weitestgehend verwiesen werden.³¹ Die einzelnen Geheimhaltungsinteressen sind, wie bisher, im Einklang mit den Ausnahmetatbeständen des Grundrechtsvorbehalts gemäß *Art. 10 Abs. 2 EMRK* auszulegen. Tatbestände, die dort nicht vorkommen, sind tendenziell eng auszulegen.

Die Geheimhaltungstatbestände können von der *Materiengesetzgebung* gegebenenfalls in Form von Geheimhaltungspflichten wiederholt, präzisiert oder auch zu Gunsten einer erhöhten Transparenz eingeschränkt (vgl. die aus Art. 20 Abs. 3 B-VG übernommene Wendung „und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“)³², aber nicht erweitert werden.

Der Schutz der gesetzlichen öffentlichen oder privaten Interessen muss in jedem Fall „erforderlich“ im Sinn der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung sein (vgl. „erforderlich“ gemäß Art. 22a Abs. 2 iVm. Abs. 1 B-VG; „erforderlich und verhältnismäßig“ gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz IFG). Dafür sind die konkret berührten Interessen künftig in jedem konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Die erforderliche *Interessenabwägung* hat sich an jener gemäß Art. 10 EMRK zu orientieren, wie es die Rechtsprechung auch der nationalen Höchstgerichte³³ bereits jetzt im Fall von „public (bzw. social) watchdogs“ (Journalisten, Nichtregierungsorganisationen, Blogger etc.) als Auskunftswerber verlangt. Deren besondere Rolle im Rahmen der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit und der Beförderung des öffentlichen Diskurses im demokratischen Staat ist besonders zu gewichten. Es ist nachvollziehbar und gut begründet (bestenfalls dokumentiert) zu überprüfen, welcher konkrete Schaden droht („harm test“) und ob ein öffentliches Interesse dennoch ein beeinträchtigtes Geheimhaltungsinteresse überwiegt („public interest test“).³⁴ „Zu diesem Zweck“ (der

³⁰ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 13 und 19 f.

³¹ Zu den Tatbeständen vgl. im Einzelnen ausführlich *Bußjäger*, aaO, Art. 22a B-VG Rz. 14 ff und § 6 IFG Rz. 3 ff; *Miernicki*, aaO, Art. 22a B-VG K40 ff und § 6 IFG K7 ff.

³² Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 13 und 19.

³³ Vgl. grundlegend VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083; VfSlg. 20.446/2021; vgl. auch OGH 5.12.2022, 5 Ob 178/22w = EvBl 2023/193.

³⁴ Ausführlich AB 2420 BlgNR 27. GP, 19 ff.

Interessenabwägung) „sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen“ (§ 6 Abs. 1 letzter Satz IFG).

Nicht zu veröffentlichen sind Informationen, was ihren Umfang betrifft, „soweit“ ihre Geheimhaltung erforderlich ist (vgl. § 6 Abs. 1 IFG und Art. 22a Abs. 1 B-VG). Dies impliziert eine teilweise Veröffentlichung (bei Teilbarkeit) bzw. teilweise Unkenntlichmachung („Schwärzung“; vgl. auch § 6 Abs. 2 IFG).

In zeitlicher Hinsicht gilt die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht, „solange“ ein Geheimhaltungsgrund dies verhindert. Die Umstände und damit die Beurteilung sowie das Ergebnis der Interessenabwägung können sich im Laufe der Zeit ändern (siehe unten zum Veröffentlichungszeitraum).

Beurteilungsprärogative

Ob eine Information von allgemeinem Interesse vorliegt und ob Geheimhaltungsgründe der Veröffentlichung entgegenstehen, entscheidet das *informationspflichtige* und damit sachnächste, allenfalls mit Weisung und Mitteln der Aufsicht beeinflussbare *Organ*. Ihm kommt die Beurteilungsprärogative zu. Dies ist sachgerecht, da es die Information, ihre Bedeutung und den durch ihre Veröffentlichung allenfalls drohenden Schaden am ehesten einordnen und die erforderliche Interessenabwägung am kundigsten vornehmen kann. Nicht zuletzt kann (bzw. gegebenenfalls muss, arg. „solange“) die Einstufung jederzeit geändert werden.

Mangels subjektiver Durchsetzbarkeit der proaktiven Informationspflicht ist die Entscheidung des (nicht) veröffentlichenden Organs nicht unmittelbar judiziell überprüfbar bzw. korrigierbar. Ein über die allgemeine politische oder disziplinarische Verantwortung hinausgehender Rechtsweg gegen die Nichtveröffentlichung ist nicht vorgesehen. Eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Fall der Veröffentlichung sowie (amts)haftungsrechtliche Folgen sind freilich nicht auszuschließen.

Informationsregister

Informationen von allgemeinem Interesse sind von den funktionellen *Verwaltungsorganen* im Wege eines (zentralen) elektronischen *Informationsregisters* zu veröffentlichen (vgl. den aufgrund der vollziehungsbereichsübergreifenden Einrichtung als Verfassungsbestimmung beschlossenen § 4 Abs. 2 IFG). Dafür wird die bestehende, auf informeller, Gebietskörperschaften übergreifender Behördenkooperation beruhende Plattform *data.gv.at* als Metadatenregister ausgebaut. Ihr Betrieb ist von dem für die Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister (als der der im Gesetz genannte „Bundesminister für Finanzen“ gemäß dem geltenden BMG zu lesen ist; diesem wurde materiell derogiert) zu besorgen. Eine Ausnahme gilt, soweit vergleichbare spezielle elektronische Register bestehen (vgl. zu § 16 IFG unten S 13).

Der den Art. 22a Abs. 1 B-VG ausführende § 5 IFG enthält nähere Bestimmungen betreffend ua. Gebührenfreiheit, zu veröffentlichende Formate, Sprachen, Barrierefreiheit, Suchbarkeit, Aktualität, formularmäßige Befüllung mit den erforderlichen Metadaten und datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiter.³⁵

Die veröffentlichungspflichtigen Organe der *Gerichtsbarkeit* und *Gesetzgebung* dürfen hingegen, da sie in § 4 Abs. 2 IFG nicht genannt sind, die Informationen von allgemeinem Interesse auf ihren *eigenen Internetseiten* veröffentlichen.

Veröffentlichungszeitraum

Erst ab Inkrafttreten der neuen Rechtslage entstehende (*keine Altinformationen*)³⁶ und nicht geheim zu haltende Informationen von allgemeinem Interesse sind mangels anderer gesetzlich festgelegter Frist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach ihrem Entstehen zu veröffentlichen.

Sie sind „*solange*“ publik zu halten, solange sie aktuell und relevant sind und kein Geheimhaltungsgrund überwiegt. Aktualisierungs- bzw. Wartungsintervalle sind gesetzlich nicht festgelegt und daher organisationsrechtlich sachadäquat zu bestimmen. Periodische Überprüfungen sollten im Regelfall genügen. Freilich können (amts)haftungsrechtliche

³⁵ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 8 f.

³⁶ Vgl. Art. 151 Abs. 68 zweiter Satz B-VG und § 20 IFG.

Folgen falscher oder datenschutzwidriger Informationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vorrang besonderer Veröffentlichungsregelungen

Gemäß § 16 IFG sollen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen eingerichtete „*besondere öffentliche elektronische Register*“ der Veröffentlichungspflicht gemäß IFG vorgehen. Solchen materienspezifischen Veröffentlichungsregelungen wird Vorrang gegenüber dem IFG eingeräumt; sie weichen nicht von diesem ab, da sie von ihm zugelassen werden.

Bereits über elektronische Register allgemein zugängliche Informationen von allgemeinem Interesse (vgl. zB das RIS, Transparenzdatenbanken, vergaberechtliche Veröffentlichungsplattformen, Firmen- und Grundbuch) sollen *nicht noch einmal* in derselben Form zu veröffentlichen sein. Allgemein zugänglich bedeutet dabei, dass die Abrufbarkeit nicht auf einen bestimmten Personenkreis oder durch bestimmte weitere Voraussetzungen eingeschränkt sein darf; eine allfällige Kostenpflicht schadet dabei nicht.³⁷

2. Information auf Antrag

Grundrecht auf Informationszugang

Gemäß Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG wird ein *neues Grundrecht* (subjektiv durchsetzbares verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht) auf Zugang zu Informationen der funktionellen Verwaltung und bestimmter staatsnaher (rechnungshofkontrollierter) Privater normiert. Art. 10 Abs. 1 EMRK enthält zwar nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)³⁸ und der an dieser orientierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes³⁹ und des Verfassungsgerichtshofes⁴⁰ unter bestimmten Umständen ein Grundrecht auf Zugang zu staatlichen Informationen

³⁷ Vgl. Obereder/Dworschak in: Bußjäger/Dworschak, aaO, § 16 Rn. 12.

³⁸ Vgl. zB EGMR 28.11.2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*, Beschwer.Nr. 39534/07; EGMR 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottság*, Beschwer.Nr. 18030/11.

³⁹ Vgl. zB VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 24.5.2018, Ra 2017/07/0026; VwGH 28.06.2021, Ra 2019/11/0049; VwGH 12.12.2022, Ro 2021/10/0009; VwGH 22.8.2023, Ra 2022/10/0166.

⁴⁰ Vgl. VfSlg. 20.446/2021.

insbesondere für „public (bzw. social) watchdogs“, aber eben kein allgemeines und nicht darüber hinaus.

Ausführungsbestimmungen enthält das IFG (vgl. die §§ 1 bis 3 und insbesondere die §§ 7 ff). Dennoch handelt es sich um kein Grundrecht unter Ausgestaltungsvorbehalt und daher auch kein Feinprüfungsgrundrecht. Das Grundrecht ist unbedingt und verfassungsunmittelbar garantiert, in dem Umfang, den die verfassungsgesetzlichen Schranken definieren. Gleichermaßen sind auch die in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Geheimhaltungsinteressen verfassungsunmittelbar anzuwenden und müssen nicht erst einfachgesetzlich aktiviert werden. Es ist daher zu erwarten, dass der Verfassungsgerichtshof nur Verletzungen der Grundrechtsgarantie im Kern bzw. „grob“ prüfen wird; sonstige Rechtsverletzungen werden vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht werden können.⁴¹

Informationspflichtige Organe

Verwaltungsorgane

Das Recht auf Zugang zu Informationen besteht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm. den Ausführungsbestimmungen der §§ 1 bis 3 und §§ 7 ff IFG gegenüber „den mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organen“, also gegenüber allen *Verwaltungsorganen im funktionellen Sinn* (vgl. dazu oben S 2 f). Das Informationszugangsrecht gilt ausnahmslos auch gegenüber Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern. Organe der Gerichtsbarkeit und der Gesetzgebung werden nicht verpflichtet, sofern sie keine Verwaltungsaufgaben besorgen.

Die sonstigen (nicht-territorialen) Selbstverwaltungskörper (Art. 120a ff B-VG) sind gemäß Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig. Was den Kreis der Verpflichteten betrifft, wird damit insgesamt die Rechtslage gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG fortgeschrieben.

⁴¹ Vgl. *Kuderer*, Amtsverschwiegenheit als Vernehmungsverbot vor und nach der Informationsfreiheit, ÖJZ 2024, 336 (340); *Miernicki*, aaO, Art. 22a B-VG K37; *Obereder* in: *Bußjäger/Dworschak*, aaO, § 11 Rn. 29.

Staatsnahe Private

Das Recht auf Zugang zu Informationen besteht auch gegenüber bestimmten, konkret nach dem Kriterium der *Rechnungshofkontrolle* staatsnahen Privaten: Informationspflichtig sind die Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden⁴² *Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen* (vgl. Art. 22a Abs. 3 B-VG iVm. § 1 Z 4 und Z 5 iVm. den §§ 13 ff IFG). Die Tatsache, dass die für die Zuständigkeit des Rechnungshofes maßgeblichen Kriterien, insbesondere die Beteiligungsgrenze von mindestens 50 vH und die Beherrschung⁴³, in den genannten Bestimmungen zusammenfassend wiederholt werden (vgl. Art. 22a Abs. 3 Z 1 bis 3 B-VG), hat keine eigenständige normative Bedeutung.⁴⁴

Die Informationspflicht gilt gemäß § 13 Abs. 3 IFG nicht für *börsennotierte* Gesellschaften und von diesen abhängige Unternehmungen. Diese sind in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl. Art. 22a Abs. 3 letzter Satz B-VG: „soweit [...] gesetzlich anderes bestimmt ist“) von der Informationspflicht ausgenommen, da ihnen gegenüber ein „vergleichbarer Zugang“ zu ihren Informationen besteht.⁴⁵

Soweit die in Art. 22a Abs. 3 B-VG genannten privaten juristischen Personen funktionell als Verwaltungsorgane tätig werden, also mit Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind, unterliegen sie hinsichtlich dieser Geschäfte der Informationspflicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG,⁴⁶ sodass ausschließlich die §§ 7 ff IFG (und nicht die §§ 13 f; vgl. § 13 Abs. 1 IFG [„soweit“]) zur Anwendung kommen.

⁴² Vgl. hinsichtlich Anstalten, Stiftungen und Fonds insbesondere die Art. 126b Abs. 1, Art. 127 Abs. 1, Art. 127a Abs. 1 und Art. 127c B-VG und hinsichtlich Unternehmungen die Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3, Art. 127a Abs. 3 und Art. 127c B-VG (Letztere jeweils in Verbindung mit landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen); AB 2420 BlgNR 27. GP, 14.

⁴³ Siehe dazu zB VfSlg. 20.302/2018; zur gleichen Bedeutung des Tatbestands der „Beherrschung“ *Miernicki*, aaO, Art. 22a B-VG K24.

⁴⁴ AA *Miernicki*, aaO, Art 22a B-VG K49.

⁴⁵ Siehe dazu die ausführliche Begründung in AB 2420 BlgNR 27. GP, 25.

⁴⁶ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 13 f, 25.

Informationsberechtigte

Das Grundrecht auf Informationszugang ist ein „Jedermannsrecht“. Grundrechtsträger ist jede natürliche oder juristische Person⁴⁷, soweit sie Grundrechtsträgerin sein kann, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Eine gewisse Einschränkung ergibt sich aus dem territorialen Geltungs- bzw. Anwendungsbereich des Gesetzes im Bundesgebiet (vgl. Art. 49 B-VG). Im Übrigen wird das Grundrecht voraussetzungslos, ohne spezifisches Informationsinteresse gewährt.

Informationen

Zum Begriff der Informationen siehe oben S 6 f.

Geheimhaltungsinteressen

Zu den Ausnahmen vom Informationsrecht vgl. die obigen Ausführungen zu den Geheimhaltungstatbeständen des § 6 IFG iVm. Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 B-VG. Die oben beschriebene *Interessenabwägung* hat in jedem konkreten Einzelfall, dh. für jeden Informationsantrag, zu erfolgen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Tatbestandselement „solange“ im Vergleich zu den Bestimmungen betreffend die proaktive Informationspflicht im Fall der Information auf Antrag in Art. 22a Abs. 2 B-VG deshalb nicht vorkommt, da über einen bestimmten Antrag ohnehin nur zu einem bestimmten *Zeitpunkt*, nämlich dem der maßgeblichen Sach- und Rechtslage, zu entscheiden ist, und nicht über einen längeren Zeitraum uU neu. Bei maßgeblichen Änderungen der Sach- oder Rechtslage kann somit allerdings auch die Interessenabwägung auf Grund eines neuen Antrages anders ausfallen.

Für die privaten Informationspflichtigen gelten grundsätzlich dieselben Geheimhaltungstatbestände. Zusätzlich können sie das Geheimhaltungsinteresse der Abwehr einer Beeinträchtigung ihrer *Wettbewerbsfähigkeit* einwenden (vgl. § 13 Abs. 2 IFG iVm. Art. 22a Abs. 3 Schlussteil B-VG).

⁴⁷ Auch Abgeordnete zum Nationalrat sind nach der Rsp des VfGH nicht von vorherein als Informationswerber ausgeschlossen, weil sie insoweit nicht als Organ der Gesetzgebung handeln: VfGH 2.12.2024, E 1379/2024; VfGH 2.12.2024, E 1380/2024.

Verfahren

Im IFG ist das *Verfahren der Informationserteilung* näher geregelt (§§ 7 ff IFG). Die Antragstellung ist weitgehend formfrei, in jeder technisch möglichen und organisatorisch vorgesehenen Form möglich (§ 7 Abs. 1). Auch anonyme Informationsbegehren sind grundsätzlich zulässig,⁴⁸ solange eine dementsprechend niederschwellige Erledigung (telefonisch, per E-Mail), die notwendigen Schritte der Verfahrensführung und allenfalls die Zustellung möglich sind und insbesondere zum Zweck der Interessenabwägung die Identifizierung des Informationswerbers, etwa als Journalist, nicht erforderlich ist. Ist das mündliche oder telefonische Begehren unklar, kann dem Antragsteller die schriftliche Ausführung aufgetragen werden (§ 7 Abs. 2). Die Weiterleitung im Fall der Unzuständigkeit ist vorgesehen (§ 7 Abs. 3). Im Unterschied zur geltenden Rechtslage ist gesetzlich klargestellt, dass schon die Informationserteilung – und nicht erst die Bescheiderlassung – ein behördliches Verfahren ist und damit das AVG subsidiär zur Anwendung kommt (§ 7 Abs. 4).

Unverzüglich, spätestens binnen *vier Wochen* ab Einlangen des Antrags ist die Information zu erteilen oder die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen (§ 8 Abs. 1). Aus besonderen Gründen (etwa einer aufwändig durchzuführenden Anhörung Betroffener, vgl. § 10) kann diese Frist um weitere vier Wochen verlängert werden, was dem Antragsteller mitzuteilen ist (§ 8 Abs. 2). Diese Fristverkürzung (Halbierung) ist eine wesentliche Neuerung der künftigen Rechtslage.

Zu informieren ist in der Form wie beantragt, möglichst direkt, *vorrangig durch unmittelbaren Zugang*, mindestens aber durch Auskunft wie bisher (§ 9 Abs. 1). Erforderlichenfalls ist die Information auch *teilweise* zugänglich zu machen, wenn die Information teilbar und der Aufwand dafür nicht unverhältnismäßig ist (vgl. § 9 Abs. 2), wie es nach der Rechtsprechung ohnehin schon auf Basis der geltenden Rechtslage verlangt wird.

Wie bisher brauchen *rechtsmissbräuchliche* Anträge nicht positiv erledigt zu werden (§ 9 Abs. 3); auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu kann verwiesen werden.⁴⁹ Durch die Informationserteilung soll die sonstige Tätigkeit des Organs nicht wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen werden (§ 9 Abs. 3).

⁴⁸ Unter der Voraussetzung, dass ein Rechtsträger agiert, vgl. *Dworschak* in: Bußjäger/Dworschak, aaO, § 7 IFG Rz. 45.

⁴⁹ Vgl. mwH AB 2420 BlgNR 27. GP, 13 f, 22.

Neu ist, dass durch die Informationserteilung in ihren Rechten (etwa auf Datenschutz) *Betroffene* nach Möglichkeit davor *anzuhören* sind. Dem Informationspflichtigen soll dadurch die Grundlage für die Interessenabwägung aufbereitet werden. Über eine Informationserteilung entgegen seiner Stellungnahme ist der Betroffene zu informieren (§ 10 Abs. 1). Eine Parteistellung ist damit nicht verbunden. Der datenschutzrechtliche Rechtsweg bleibt ihm unbenommen.⁵⁰ Zum Schutz der grundrechtlichen Meinungsäußerungsfreiheit informationsuchender „public (bzw. social) watchdogs“, deren Recherchen durch eine frühzeitige Information Betroffener unterlaufen würden, gilt eine entsprechende Ausnahme von der Anhörungs- bzw. Verständigungspflicht (§ 10 Abs. 2).

Wird die Information nicht erteilt, ist auf schriftlichen Antrag (kein Bescheidautomatismus) spätestens binnen *zwei Monaten* ein *Bescheid* darüber zu erlassen (§ 11 Abs. 1). Auch diese Frist wird im Vergleich zur geltenden Rechtslage (sechs Monate) wesentlich verkürzt. Die Pflicht zur Bescheiderlassung gilt – wie schon bisher – auch für bloß funktionelle Verwaltungsorgane, die ansonsten über keine Bescheiderlassungskompetenzen verfügen,⁵¹ nur nicht für private, keine Verwaltungsaufgaben besorgende Informationspflichtige. Schon ursprünglich gestellte Eventualanträge auf Bescheiderlassung sind – wie nach der bisherigen Praxis – zulässig, wobei die Frist zur Bescheiderlassung in dem Fall erst mit der Mitteilung, dass die Information nicht erteilt wird, zu laufen beginnt.⁵² Die Auskunftsverweigerung ist – wie schon nach der jetzigen Rechtsprechung – substantiiert und nachvollziehbar zu begründen.⁵³

Der Antrag, die Informationserteilung und die Bescheiderlassung sind von *Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit* (§ 12). Lediglich Barauslagen können anfallen (gemäß § 76 AVG, zB Kosten für Datenträger, für eine ein geringfügiges Ausmaß überschreitende Anzahl von Ausdrucken, Verpackungskosten oäm.).⁵⁴ Auch das ist eine rechtliche Neuerung im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Der Rechtsschutz richtet sich an das je nach Vollziehungszuständigkeit in der von der Information betroffenen Angelegenheit zuständige *Verwaltungsgericht* (vgl. Art. 131

⁵⁰ Vgl. näher AB 2420 BlgNR 27. GP, 13 f, 22 f.

⁵¹ Vgl. VwGH 24.5.2018, Ra 2017/07/0026.

⁵² AB 2420 BlgNR 27. GP, 13 f, 23.

⁵³ Vgl. statt vieler VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083; VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128.

⁵⁴ Vgl. mwH AB 2420 BlgNR 27. GP, 13 f, 24.

B-VG). Auch das verwaltungsgerichtliche Rechtsschutzverfahren wurden gestrafft: Für das Verwaltungsgericht gilt eine *Entscheidungsfrist von zwei Monaten* (statt bisher sechs Monaten). Die Frist zur Erlassung einer *Beschwerdevorentscheidung* durch die Behörde (vgl. § 14 VwGVG) wird entsprechend auf *drei Wochen* gekürzt. Im Säumnisfall kann der Bescheid zum Zweck der Straffung des Verfahrens *nicht nachgeholt* (vgl. § 16 VwGVG) werden (§ 11 Abs. 2 IFG).

Sonderbestimmungen für Private

In einem eigenen Abschnitt des IFG werden Sonderbestimmungen für die informationspflichtigen privaten Einrichtungen normiert, soweit diese nicht verwaltungsführend tätig werden (§§ 13 ff). Weil bei diesen keine vergleichbare verwaltungsrechtliche Expertise anzunehmen ist, ist das Verfahren *formalisierter* gestaltet: Ein Informationsbegehren bedarf eines schriftlichen Antrags unter Berufung auf das IFG (§ 13 Abs. 4). Eine anonyme Antragstellung ist, wohl mit dem Ziel des Konkurrenzschutzes, unzulässig (§ 13 Abs. 4).

In der Sache ist der Schutz der eigenen *Wettbewerbsfähigkeit* explizit als zusätzlicher Geheimhaltungsgrund vorgesehen (§ 13 Abs. 2), sofern er nicht ohnehin von den sonstigen Geheimhaltungstatbeständen gedeckt ist.

Was den Rechtsschutz betrifft, müssen private Informationspflichtige im Verweigerungsfall *keinen Bescheid* erlassen. Der Rechtsweg gegen die Informationsverweigerung geht unmittelbar an das nach *organisatorischen* Gesichtspunkten zuständige *Verwaltungsgericht* (§ 14).

Vorrang besonderer Informationszugangsregelungen

„Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen“, ist das IFG gemäß dessen § 16 nicht anzuwenden. Im Verhältnis zu materienspezifischen Bestimmungen betreffend einen Informationszugang ist das IFG *subsidiär* und diese Bestimmungen gehen, soweit sie anwendbar sind, seiner Anwendung vor. Damit wird die bisherige Rechtslage gemäß der Vorbildbestimmung des § 6 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, fortgeschrieben.⁵⁵ Die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann daher weiterhin als

⁵⁵ Vgl. Obereder/Dworschak in: Bußjäger/Dworschak, aaO, § 16 Rz. 2.

relevant herangezogen werden.⁵⁶ § 16 IFG schafft keine allgemeinen Bereichsausnahmen; vielmehr ist das IFG (nur) soweit nicht anzuwenden, soweit besondere Informationszugangsregelungen bestehen.

Als *besondere gesetzliche Informationszugangsbestimmungen*, die vorrangig anzuwenden sind, kommen insbesondere Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte in Frage. In den Erläuterungen genannt werden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht, in denen genau genommen freilich etwas Anderes geregelt ist, da es sich einerseits im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren um ein Parteienrecht handelt und andererseits mit diesem Instrument weniger eine bestimmte Information, als vielmehr die strukturierte Durchsicht des gesamten Aktes erreicht werden kann. Spezielle Regelungen stellen zweifellos die Umweltinformationsgesetze und Geodateninfrastrukturgesetze des Bundes und der Länder dar. Auch die Archivgesetze des Bundes und der Länder sind als besondere Informationszugangsbestimmungen zu qualifizieren. Als korrespondierende negative Seite des Informationszugangsrechts sind aber auch Verschwiegenheitsbestimmungen, die einen Informationszugang verhindern, als besondere vorgehende Regelungen angeführt. Die besonderen materieninhärenten Informationszugangsregelungen sind inhaltlich freilich am neuen Grundrecht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG zu messen.⁵⁷

Wenn sich Informationswerber – wie bereits jetzt in der Verwaltungspraxis – auf keine oder aber parallel auf mehrere Rechtsgrundlagen berufen, trifft die Behörde eine gewisse Manuktions- bzw. Unterstützungspflicht (vgl. § 13a AVG, § 5 Abs. 1 und 2 UIG). Die explizite Berufung auf das IFG ist – außer im Fall privater Informationspflichtiger – nicht unbedingt erforderlich. Eine Fehlbezeichnung des Begehrens schadet nicht.⁵⁸

Andere Regelungsgegenstände haben die Informationsweiterverwendungsgesetze,⁵⁹ die die weitere Nutzung der und nicht den Zugang zur Information betreffen, und die Rechtsvorschriften über Rechte am geistigen Eigentum. Diese bleiben schon deshalb unberührt.

⁵⁶ Vgl. zB VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128.

⁵⁷ Vgl. die Erläuterungen AB 2420 BlgNR 27. GP, 26.

⁵⁸ Vgl. zB VwGH 26.6.2019, Ra 2017/04/0130 („Akteneinsicht“ statt Zugang zu Umweltinformationen).

⁵⁹ Vgl. zur Abgrenzung des Rechts auf Zugang zu Informationen vom Recht auf Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors gemäß der RL (EU) 2019/1024 EuGH 21.11.2024, Rs. C-336/23.

3. Vollziehung

Die Vollziehung in Angelegenheiten der Informationsfreiheit ist künftig Bundes- oder Landessache, je nachdem, ob die *Angelegenheit, über die informiert wird*, Bundes- oder Landessache ist (Art. 22a Abs. 4 Z 2 B-VG). Damit erfolgt eine Verschiebung von einer kompetenzrechtlichen Zuordnung nach organisationsrechtlichen Gesichtspunkten (vgl. Art. 20 Abs. 4 letzter Satz B-VG) hin zu einer Orientierung an *funktionellen* Kriterien. Dadurch werden Weisungsbefugnisse in der mittelbaren (Bundes-)Verwaltung von der organisatorisch zur fachlich übergeordneten Behörde wandern.

Obwohl sich die neue Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Bedarfskompetenz) in Angelegenheiten der Informationsfreiheit an der Vorbildbestimmung des Art. 11 Abs. 2 B-VG orientiert, wurde die Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsverordnungen nicht nach dem Vorbild des Art. 11 Abs. 3 B-VG dem Bund übertragen. Die Zuständigkeit dafür folgt der sonstigen Vollziehungskompetenz.

4. Parlamentarische Interpellation

Aufhebung Art. 20 Abs. 3 B-VG

Die Informationsfreiheit gemäß Art. 22a B-VG betrifft die informationelle Beziehung zwischen staatlichen bzw. staatsnahen Organen und „jedermann“ in zwei bestimmten Fällen: dem eines individuellen Informationsbegehrens und dem einer proaktiven Veröffentlichung. Die außer Kraft tretende verfassungsgesetzliche Pflicht der Verwaltungsorgane zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geht jedoch über diesen Anwendungsbereich hinaus. Sie gilt grundsätzlich auch im Verhältnis zu anderen Staatsorganen und vor allem dann, wenn die Verpflichteten keinen anderen (insbesondere dienstrechtlichen) Geheimhaltungspflichten unterliegen. So sind die Mitglieder der Bundesregierung nach hA auch gegenüber dem Nationalrat zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.⁶⁰ Mit deren Wegfall wäre dies – außer im Fall entgegenstehenden Verfassungsrechts (Grundrechte anderer, Datenschutz) oder Unionsrechts – nicht mehr möglich. Das Informationsordnungsgesetz – InfoOG, BGBl. I Nr. 102/2014, bietet mangels hinreichender geschäftsordnungsrechtlicher Vorkehrungen in seiner geltenden Fassung keinen gleichwertigen Schutz.

⁶⁰ Vgl. statt vieler *Muzak*, B-VG⁶ Art 52 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz. 6.

Art. 52 Abs. 3a neu B-VG

Vor diesem Hintergrund wurde das parlamentarische Interpellationsrecht neu justiert. Mittels gesamtänderndem Abänderungsantrag⁶¹ wurde ein neuer *Art. 52 Abs. 3a B-VG* eingefügt. Dieser beschränkt die Geheimhaltungsgründe auf vier wesentliche, aus dem Untersuchungsausschussrecht bekannte Ausnahmen, iW betreffend den Schutz

- von *Quellen*, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde (Z 1; vgl. Art. 52a Abs. 2 zweiter Satz und Art. 53 Abs. 3 letzter Satz B-VG),
- der rechtmäßigen *Willensbildung* der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihrer unmittelbaren Vorbereitung vor Beeinträchtigung (*Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung* gemäß Z 2; vgl. Art. 53 Abs. 4 B-VG),
- *überwiegender berechtigter Interessen eines anderen* (Z 3) sowie
- von *staatspolizeilichen und nachrichtendienstlichen Maßnahmen*, die einem besonderen Kontrollregime (vgl. Art. 52a B-VG) unterliegen (Z 4).⁶²

Diese neue Verfassungsrechtslage ist bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen künftig (ab Inkrafttreten mit 1. September 2025) zu beachten.

5. Weitere Vorgangsweise

Es wird ersucht, dieses Rundschreiben samt Beilagen allen betroffenen Stellen und Einrichtungen sowie den künftig informationspflichtigen Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Anstalten im Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen.

Frühere Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend Auskunftspflicht (vgl. das Durchführungsrundschreiben GZ BKA-602.960/32-V/1/87) und zu Art. 20 Abs. 5 B-VG (vgl. GZ 2022-0.851.995) werden mit Außerkrafttreten der betreffenden Bestimmungen gegenstandslos.

⁶¹ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 11 ff; in der RV wurde die bisherige Rechtslage noch fortgeschrieben, da Änderungen des Parlamentsrechts diesem überlassen wurden, vgl. RV 2238 BlgNR 27. GP, 4 f.

⁶² Vgl. zu den einzelnen Tatbeständen die Erläuterungen AB 2420 BlgNR 27. GP, 15.

Beilagen

Bundesgesetz, mit dem das Bundes Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024 (Beilage 1)

AB 2420 BlgNR 27. GP (Beilage 2)

Wien, am 10. Jänner 2025

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-01-13T07:11:28+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.